

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 947/2022**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 17.10.2022
Bearbeiter: Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Cobbel	14.11.2022	empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Demker	14.11.2022	empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Grieben	28.11.2022		
Ortschaftsrat Hüselitz	06.12.2022		
Ortschaftsrat Jerchel	24.11.2022		
Ortschaftsrat Kehnert	29.11.2022		
Ortschaftsrat Lüderitz	22.11.2022	empfohlen	6   0   0
Ortschaftsrat Ringfurth	24.10.2022	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	24.10.2022	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schönwalde	09.11.2022	mehrheitl.empfohlen	2   1   0
Ortschaftsrat Uetz	28.11.2022	empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Windberge	20.10.2022	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Bittkau	07.11.2022	empfohlen	5   0   0
Ortschaftsrat Uchtdorf	09.12.2022		
Ortschaftsrat Schernebeck	01.11.2022	mehrh.empfohlen	2   1   0
Ortschaftsrat Bellingen	08.11.2022	nicht empfohlen	0   3   1
Ortschaftsrat Birkholz	08.11.2022	empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Weißewarte	11.11.2022	empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Tangerhütte	29.11.2022		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	05.12.2022		
Stadtrat	14.12.2022		

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß beiliegender Fassung.**

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2023		
EUR	Produkt-Konto:		61110.4011000, 4012000, 4013000
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

## Anlagen: Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) hat die Gemeinde Ihren Hebesatz festzusetzen.

**Grundsteuergesetz (GrStG)**  
**§ 25 Festsetzung des Hebesatzes**

- (1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).
- (2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.
- (3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.
- (4) Der Hebesatz muß jeweils einheitlich sein
1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
  2. für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihrer bestimmten Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

Sollte kein Beschluss zum Haushalt 2023 und Haushaltskonsolidierungskonzept erfolgen, gibt es zum 01.01.2023 keinen in Kraft getretenen Haushalt.

Um die rechtzeitige Bescheidung der Grund – und Gewerbesteuern zu ermöglichen, ist eine Hebesatzsatzung zu erstellen. Die Höhe der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert zum Vorjahr.

<b>Grundsteuer A</b>	<b>300,00 v. H</b>
<b>Grundsteuer B</b>	<b>350,00 v.H.</b>
<b>Gewerbesteuer</b>	<b>380,00 v.H.</b>